

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 51 (1959)
Heft: 3

Artikel: Das neue sowjetische Gewerkschaftsstatut
Autor: Bardach, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353886>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue sowjetische Gewerkschaftsstatut

Die sowjetischen Gewerkschaften waren bis zum Beschluß des neuen Statutes, der vom Zentralkomitee (ZK) der Kommunistischen Partei (KP) der Sowjetunion ohne Zutun der Gewerkschaften und der in ihnen organisierten Mitglieder am 17. Dezember 1957 erfolgte, eine Massenorganisation, die die ihnen vom ZK übertragenen Aufgabe durchzuführen hatte. Sie waren in der Leitung der Wirtschaft nicht vertreten, hatten keinen Anteil an der Betriebsleitung und übten einen sehr geringen Einfluß auf die Beschlüsse der Kommission für die Fünfjahrespläne aus, obwohl dieser ein Delegierter der Gewerkschaften angehörte. Sie konnten auch bei der Festsetzung der Produktionsnormen nicht mitreden, gegen die die Arbeiter sich oft auflehnten. Die Gewerkschaften, zu denen auch die Leiter der Trusts und Betriebe gehörten, wurden von der Bürokratie beherrscht. Die Gewerkschaften verwalteten die Institutionen der Sozialversicherung und überwachten die Anwendung der sozialen Gesetze im Arbeitsprozeß. Chruschtschew hat den gewerkschaftlichen Funktionären vorgeworfen, daß sie um die Gunst der Bürokratie buhlten und die Interessen der Arbeiter nicht vertraten. Die Gewerkschaften standen unter der Kontrolle des sowjetischen Partei- und Staatsapparates.

Die in dem neuen Statut niedergelegten Reformen leiten eine neue Sozialpolitik der Sowjets ein. Jahrelang wurden die Klagen der Arbeiter über ihre Arbeits- und Lebensverhältnisse von Partei- und Regierung nicht beachtet, obwohl die sowjetische Presse, allen voran die Tageszeitung der Gewerkschaften, «Trud», ohne Einwände der Zensur die trostlosen Wohnungsverhältnisse und schauerlichen unhygienischen Zustände in den Gemeinschaftsküchen anprangerte. Die führenden sowjetischen Kreise kannten die unzureichenden Verkehrsverhältnisse, den Mangel in der Versorgung mit Lebensmitteln und Konsumgütern sehr gut. Aber Partei und Regierung taten nichts für ihre Beseitigung.

In der Begründung der am 17. Dezember 1957 beschlossenen Resolution über das neue Gewerkschaftsstatut wird über den Mangel an Koordinierung der verschiedenen für den Arbeitsprozeß kompetenten Stellen und über Vergeudung von Rohmaterialien geklagt. Den im neuen Statut enthaltenen Reformen ist eine Reihe von Veränderungen vorgegangen, die der sowjetischen Arbeiterschaft einige Erleichterungen brachten. So ist eine Milderung der Bestimmungen über die Arbeitsdisziplin erfolgt, indem die für ihre Verletzung vorgesehenen Strafen aufgehoben wurden. Das Gesetz über die Arbeitsdisziplin hatte bis nun die Bewegungsfreiheit der Arbeiter eingeschränkt, um dem Ueberhandnehmen des «Absentismus» vorzubeugen. Wenn ein Arbeiter ohne Genehmigung seinen Arbeitsplatz verließ, erhielt er eine Gefängnisstrafe von zwei bis vier Monaten oder

er wurde zur Besserungsarbeit verurteilt; am selben Arbeitsplatz und unter Abzug von einem Viertel seines Lohnes. Auch das Gesetz vom 19. Oktober 1940 über die planmäßige Verteilung der Arbeitskräfte und über ihre Versetzung von einem Ort zum andern auf Grund behördlicher Verfügung wurde aufgehoben. Dagegen sind noch die Bestimmungen in Kraft, nach denen die Absolventen von Fachschulen vier Jahre lang die ihnen von den Behörden zugewiesenen Arbeiten zu dem behördlich festgesetzten Lohn übernehmen müssen.

Diese Bestimmungen bergen nicht nur eine Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit, sie liefern auch dem Staatskapitalismus billige Arbeitskräfte.

Die dem sowjetischen Arbeiter zugebilligte Bewegungsfreiheit bringt ihm auch gewisse Nachteile. Er kann zwar nach Benachrichtigung in 15 Tagen seinen Arbeitsplatz verlassen, verliert aber die Vorteile, die ihm seine längere Dienstzeit einbrachte. Auch «Bummelanten» werden mit dem Verlust der Prämien für ihre lange Dienstzeit bestraft. Es muß aber noch eine andere Benachteiligung der sowjetischen Arbeiter hervorgehoben werden. Der gewerkschaftlich nicht organisierte Arbeiter erhält im Krankheitsfall nur die Hälfte der Taggelder, die der organisierte Arbeiter bekommt.

Den Anstoß zu den durch das neue Gewerkschaftsstatut eingeführten Reformen gab der Entschluß des Obersten Sowjets im Mai 1957 über die Reform der Industrieverwaltung. Die Gewerkschaften mußten ihre Struktur und Organisation der veränderten wirtschaftlichen Struktur anpassen. Aber nicht nur die veränderte wirtschaftliche Struktur bestimmte die Sowjets zur gewerkschaftlichen Reform. Das sowjetische Proletariat hat sich im Laufe der Zeit unter dem Einfluß des technischen Fortschritts verändert. Man darf nicht übersehen, daß im Produktionsprozeß während der ersten Fünfjahrespläne die sowjetische Arbeiterschaft aus Bauern bestand, die vom flachen Land kamen und kein Verständnis für den industriellen Prozeß hatten. Im Laufe der Jahre assimilierten sie sich an das industrielle Milieu. Diese Arbeiter sind sich heute ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rolle bewußt. Sie wissen auch, daß nicht sie, sondern die Bürokratie über die verstaatlichten Unternehmen verfügt. Es ist ihnen auch bewußt, daß der Lebensstandard der Arbeiter in den industrialisierten Staaten des Westens höher ist als der ihrige. Sie haben sich oft gegen die sowjetische Bürokratie aufgelehnt. Im Sommer 1957 forderten die Delegierten der Betriebskomitees an einer Konferenz strenge Maßnahmen gegen die Betriebsleiter, die sich über Gesetze und Verordnungen hinwegsetzen. Bei den Wahlen in die Betriebskomitees — es gibt ihrer über 2000 — im Winter 1955/56 und im Winter 1956/57 wurden mehr als 25 000 Delegierte, die die Forderungen der Arbeiter nicht energisch genug vertreten hatten, nicht wiedergewählt.

Auch die sowjetische Führung hat gegenüber den Arbeitern ihre Haltung ändern müssen. Sie hat endlich eingesehen, daß die Fünfjahrespläne mit verantwortungslosen Arbeitern nicht erfüllt werden können. Aber einem verantwortungsvollen Arbeiter müssen Rechte eingeräumt werden, damit er die Verantwortung für seine Arbeit tragen kann. Die verschiedenen Anreize (Stimulanten), die den Arbeiter an seiner Arbeit interessieren sollten, versagten. Der Arbeiter zeigte kein Verantwortungsbewußtsein, er hatte kein Interesse an seiner Arbeit.

Die Ziele, die die Sowjets mit der gewerkschaftlichen Reform erreichen wollen, ersieht man aus der Präambel zu der Resolution des ZK, die das neue Gewerkschaftsstatut zum Gegenstand hat: Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung der Industrie, Förderung ihrer konstruktiven Initiative. Die Arbeiter sollen an der Hebung des wirtschaftlichen Potentials mitarbeiten. Zu diesem Zweck wurde den Betriebskomitee das Recht eingeräumt, an der Ausarbeitung der Finanz- und Produktionspläne ihrer Betriebe, an der Festsetzung der Produktionsnormen, an der Ausarbeitung der Lohnstufen mitzuarbeiten. Den Betriebskomitees steht das Recht zu, die Durchführung der Gesetze über Arbeitsschutz, die Einhaltung der Kollektivverträge, die sehr oft verletzt werden, zu kontrollieren. Sie haben auch die Möglichkeit, die Ernennung von Kandidaten für wirtschaftliche Institutionen zu begutachten. Entlassungen von Arbeitnehmern können nur mit Zustimmung der Betriebskomitees erfolgen. Die Entscheidungen der Kommission für Arbeit und Löhne bedürfen der Zustimmung des Zentralrates der Gewerkschaften. Die Produktionsversammlungen, die sich mit Arbeitsorganisation und Arbeitsverhältnissen zu befassen haben, sollen eine Dauereinrichtung werden.

Die Reform kündigt eine Verbesserung der Kollektivverträge an. Diese erfordert aber die Einschränkung der Rechte des Arbeitgebers, also des Staates, im Verhältnis zum Arbeiter. Werden sich die Sowjets dazu entschließen? Wirkliche Kollektivverträge sind nur nach Aufhebung des Streikverbots möglich.

Hier seien einige wichtige Bestimmungen aus dem am 15. Juli 1958 vom Präsidium des Obersten Sowjets veröffentlichten Dekret «Ueber die Rechte der Fabrik-, Betriebs- und lokalen Komitees der Gewerkschaft» angeführt. Sie tragen auch zur Illustration der bisherigen Verhältnisse der Arbeiter in der Sowjetunion bei:

«Die Fabrik-, Betriebs- und lokalen Komitees sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte der Leiter der Betriebe der Institutionen und Organisationen über die Erfüllung der Produktionspläne, die Realisierung der aus den Kollektivverträgen sich ergebenden Verpflichtungen, die organisationellen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen wie auch der materiellen und kulturellen Verhältnisse der Arbeiter und Angestellten anzuhören.»

«Die Fabrik-, Betriebs- und lokalen Komitees sind berechtigt, die Abstellung festgestellter Mißstände zu fordern.»

Paragraph 6 behandelt die Zusammenarbeit zwischen der Administration und den angeführten Gewerkschaftskomitees über Abänderungen der Normen, über Akkordsätze, die Einreihung der Arbeiter in die Tarifklassen und die Festsetzung von Prämien für das technische Personal:

«Die Fabrik-, Betriebs- und lokalen Komitees kontrollieren die Durchführung der Arbeitsgesetzgebung und der die technische Sicherheit und hygienischen Arbeitsbedingungen betreffenden Vorschriften und Normen, die der Verwaltung der Unternehmen, Organisationen und Institutionen obliegen.»

«Die Fabrik-, Betriebs- und lokalen Komitees prüfen die Beschwerden der Arbeiter und Angestellten gegen die Entscheidungen der Schlichtungskommission, die in den Unternehmen, Organisationen und Institutionen bestellt werden. Die Fabrik-, Betriebs- und lokalen Komitees können die Entscheidungen der Schlichtungskommission aufheben und einen neuen Beschluß fassen.»

«Die Fabrik-, Betriebs- und lokalen Komitees wenden sich, wenn es notwendig ist, an die entsprechenden Organe, um die Entlassung oder Bestrafung leitender Funktionäre zu fordern, die die Bestimmungen der Kollektivverträge nicht einhalten oder ‚bürokratisch arbeiten‘, Angelegenheiten nicht erledigen oder in die Länge ziehen und die Arbeitsgesetzgebung verletzen.» Dieser Paragraph ist von größter Wichtigkeit. Die Arbeiter klagen stets über Mißbräuche der Direktoren. Es bedarf eines zähen Kampfes der Arbeiter, um hier Wandel zu schaffen.

Von nicht geringerer Bedeutung ist auch folgende Bestimmung, die mit den zitierten Paragraphen zusammenhängt: «Die Ernennung leitender wirtschaftlicher Funktionäre in Unternehmen, Organisationen und Institutionen erfolgt unter Berücksichtigung der Gutachten der Fabrik-, Betriebs- und lokalen Komitees.» Das ist eine der schwersten Aufgaben für die zuständigen Gewerkschaftskomitees. Die Technokratie ist in der Sowjetunion heute schon sehr mächtig, so daß ein Kampf gegen sie der größten Energie der Arbeiter bedarf, um führende arbeitsfeindliche Funktionäre, deren es in der Sowjetunion genügend gibt, zur Betriebsleitung nicht zuzulassen.

Wenn dieses neue Statut den Arbeitnehmern Rechte und Vorteile bringen soll, müssen die Arbeiter die strikte Durchführung des nächsten Paragraphen überwachen, der der Rache der Direktoren an energischen gewerkschaftlichen Komiteemitgliedern, die sehr häufig vorkommt, ein Ende bereiten soll:

«Arbeiter und Funktionäre, die in Verbindung mit ihrer Wahl in ein Fabrik-, Betriebs- oder Lokalkomitee freigestellt werden, erhalten nach Ablauf ihres Mandats dieselbe Arbeit in ihrem Unternehmen oder ihrer Organisation oder Institution, oder einen nicht

schlechter bezahlten Arbeitsplatz. Die nach ihrer Wahl in eines der gewerkschaftlichen Komitee nicht freigestellten Arbeiter können an einen anderen Platz ohne Zustimmung des gewerkschaftlichen Fabrik-, Betriebs- oder lokalen Komitees nicht versetzt werden. Ebenso wenig können ohne eine solche Zustimmung Mitglieder eines Fabrik-, Betriebs- oder Lokalkomitees disziplinarisch bestraft werden.»

Die Umorganisation der Gewerkschaften soll die leitenden Gewerkschaftsorganisationen an die Betriebsorganisationen annähern. Die Zahl der gewerkschaftlichen Verbände wurde verringert, verwandte Verbände wurden zusammengelegt. Auch eine große Zahl der gewerkschaftlichen Komitees in den Republiken, Provinzen und Kreisen wurde aufgehoben, ebenso die 153 bestehenden Gewerkschaftsräte. Anstelle von 47 Gewerkschaftsverbänden bestehen jetzt nur noch 21. 27 Hauptleitungen, 700 Komitees in den Republiken, Provinzen und Kreisen, und 4000 Regionalkomitees wurden liquidiert. Der aufgeblasene Apparat in den zentralen Leitungen wurde um die Hälfte verkürzt. Den Hauptleitungen obliegen die allgemeinen Probleme der Branchen. Die zentralen Komitees bestehen aus vier Abteilungen, die bei der Durcharbeitung der wirtschaftlichen Entwicklungspläne, der Lohnsysteme, der Tarife, der einheitlichen Normen, der Prinzipien des Arbeitsschutzes, der Normen für die Spezialkleidung und der Lösung der Probleme der Sozialversicherung und Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der arbeitenden Massen zusammenarbeiten. Den zentralen Leitungen obliegt auch die Pflege der internationalen Beziehungen.

70 Prozent der Beiträge verbleiben bei den Betrieben, 20 Prozent fallen den Gewerkschaftsräten zu. Der Umbau ist bereits beendet. Gegenwärtig tagen die Gewerkschaftsorganisationen in den Ländern. Der Kongreß der sowjetischen Gewerkschaften wird vorbereitet.

Zusammenfassend kann das neue Statut der Gewerkschaften als einen Schritt nach vorwärts gewertet werden, vorausgesetzt, daß die Gewerkschaften verstehen werden, die aus dem Statut sich ergebenden Rechte auszunutzen und daß sie nicht von der Polizei, die sich oft in den Produktionsprozeß einmischt, gestört werden.

Dr. M. Bardach, Zürich.

Zeitschriften-Rundschau

Neue Aufgaben der englischen Gewerkschaften

«*Druck und Papier*» (Nr. 2) veröffentlicht einen interessanten Bericht über neue Aufgaben, die sich die englischen Gewerkschaften gestellt haben. Schon in ihrem vor sechzig Jahren er-

schiienenen Buch «Die industrielle Demokratie» schrieben Sidney und Beatrice Webb: «Wenn der demokratische Staat seine höchste und schönste Entwicklung finden soll, so ist es wesentlich, daß die täglichen Bedürfnisse und Wünsche der Menschen Berücksichtigung finden. Darin sehen wir